

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 7. Juli 1939

Blatt 14

Inhalt: Wehrpflichtige d. B. im Protektorat Böhmen-Mähren. S. 211. — Berichtigung. S. 211. — Ausschließung von Firmen S. 211. — Wiederzulassung einer Firma. S. 212. — Entlassung von Offizieren d. B. und Offizieren z. B. S. 212. — Kommandeure der Nebeltruppe. S. 212. — Herstellung der Nachrichtenverbindungen zwischen Artillerie und Infanterie im Gefecht. S. 213. — Anlagen zur A. R. (Heer) E 2035, E 2039, E 2065. S. 213. — Zahlmeister im Ersatzheer. S. 213. — Verlust von Karteimitteln. S. 213. — Verkehr mit tschechischen Dienststellen im Protektorat. S. 214. — Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr. S. 214. — Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. S. 214. — Nachrichten von Wehrmachtangehörigen an kirchliche Stellen. S. 214. — Unerwünschte Musik. S. 214. — Luftvorholer f. J. G. 33. S. 214. — Ab. Munition für das I. J. G. 18. S. 215. — Luftvorholer f. J. G. 33. S. 215. — Käufe für M. G. 34. S. 215. — 8 cm Wurfgranate 34 Nebel. S. 215. — Formänderung des Traggestells I. Gr. W. 36 (5 cm). S. 215. — M. G. Wg. 36 (Tf. 5). S. 215. — Mleigelber. S. 216. — Berichtigung. S. 216. — Sebebaum (Stählerner) für schw. Artilleriegerät. S. 216. — Formänderung am Br. Gerät K. S. 216. — Anstrich Bräutengerät C. S. 216. — Übungspumpkörper. S. 216. — Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer. S. 216. — Ausstattung mit handelsüblichen Pkw. S. 217. — Schießen mit 3,7 cm Pak. S. 218. — Drehfedern zum Schwingschenkel der 3,7 cm Pak (R3a) und I. J. G. 18 (R3a). S. 218. — Aufgaben des Gaschuhgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter. S. 218. — Gaschuhpatern des »Sages Vehrmittel für Gaschuh«. S. 219. — Handhabung von Nebelmitteln. S. 219. — Einführung eines Krankentragefahrgeräts. S. 219. — Schutzmaßnahmen für den Umgang mit verbleiten Kraftstoffen. S. 219. — Einführung von Veterinärgerät. S. 220. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 220. — Luftvorholer der I. J. G. 18. S. 220. — Umbenennung einer Feldzeugdienststelle. S. 220. — Verlegung einer Festungspionierdienststelle. S. 220. — Zeichnungen. S. 221. — Berichtigung. S. 221. — Außerdienstliche Eignung der Bewerber für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. und der z. B. des Heeres zu stellenden ehemaligen Wehrmachtbeamten. S. 223. — Heergeräträume für Pioniergerät. S. 223. — Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchsentfaltung. S. 223. — Umwandlung einer »N. f. D. Vorschrift« in eine offene Vorschrift. S. 223. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 223. — Ausgabe von Deckblättern. S. 224. — Ungültige Druckvorschriften. S. 224. — Anschriften. S. 224. — Druckfehlerberichtigung. S. 224.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 51—52.

451. Wehrpflichtige d. B.
im Protektorat Böhmen-Mähren.

Nach Bekanntgabe der Wehrbezirksinteilung für das Protektorat Böhmen-Mähren, die bevorsteht, haben die Wehrersatzdienststellen für diejenigen Wehrpflichtigen d. B., die sich gemäß D 2/2 § 1 in Wehrüberwachung befinden und ihren dauernden Aufenthalt in das Protektorat verlegen oder verlegt haben, das Überweisungsverfahren nach D 3/10 § 4 durchzuführen.

Für Wehrpflichtige d. B., die ihren dauernden Aufenthalt aus dem Protektorat in das übrige Reich verlegen, gelten die Bestimmungen der D 3/10 über das Überweisungsverfahren und der D 2/2 über das Meldeverfahren in vollem Umfang.

D. R. W., 30. 6. 39
— Bd 20 —
4727/39 AHA/Ag/E (IIc).

452. Berichtigung.

A.

In den S. M. 1939 S. 200 Nr. 418 sind folgende Berichtigungen handschriftlich auszuführen:

in Ziffer (1) a und d und Ziffer (2) c setze »30. 9. 1938« statt »31. 7. 1938«.

D. R. W., 28. 6. 39
— 12 a —
4760/39 AHA/Ag/E (I d).

B.

In Ziffer II 1c Seite 2 der Verfügung D. R. W. AHA/Ag/E (Ia) Nr. 504/39 geb. vom 9. 2. 1939 betr. Freiwilligenmeldestellen ist handschriftlich hinter dem Wort »Kriegsbeorderung« anzufügen: »Wehrpaßnotiz F oder Bereitstellungschein D«.

D. R. W., 4. 7. 39
12 i 12. 28
504/39 g AHA/Ag/E (Ia).

453. Ausschließung von Firmen.

1. Der Steinsechmeister Max Krause, Kolberg, Rumerstr. 24, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bis 1. 7. 1940 ausgeschlossen worden.

2. Der Bauunternehmer Werner Krause, Rummelsburg i. P., Bahnhofstr. 26, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Bauunternehmer Fritz Zimmer, Wilhelmshaven, Peterstr. 27, und der Dipl.-Ing. Hermann Dewitz, Wilhelmshaven, Bismarckstr. 133 I, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Kaufmann Johann Kämmerling, Dortmund, Neuer Graben 84, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Der Fuhrunternehmer Wilhelm Rosemeyer in Lohnde Nr. 12 ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 29. 6. 39

— 65 a 19 — W Stb W Rü (III c).

454. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Vfg. Wa A Chef Ing vom 27. 12. 1934 ausgeschlossene Eisenwarengroßhandlung Fritz E. Möller G. m. b. H., Berlin NO 18, Landsberger Str. 155, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 26. 6. 39

— 65 a 19 — W Stb W Rü (III c).

455. Entlassung von Offizieren d. B. und Offizieren z. V.

1. Ist die Vorlage einer Vorschlagsliste zur Entlassung eines Offiziers aus dem Offizierkorps d. B. des Heeres auf Grund § 24 (2) b und c W. G. beabsichtigt, sind die Ausstellungen, welche den Entlassungsantrag begründen, dem betr. Offizier zu eröffnen; Abschnitt C, 3 und 4 der Beurteilungsbestimmungen (H. Dv. 291) findet sinngemäß Anwendung. Die erfolgte Eröffnung ist in der Vorschlagsliste zu vermerken. Liegt dem Entlassungsvorschlag eine gerichtliche Verurteilung zugrunde, so ist Urteilsabschrift mit Begründung und Rechtskraftbescheinigung beizufügen.

2. Entsprechendes gilt für Offiziere z. V. des Heeres bei Anträgen auf Beendigung des z. V.-Verhältnisses wegen mangelnder Eignung oder unehrenhafter Handlungen.

3. Hierdurch werden die Bestimmungen, die für Durchführung von Ehrenverfahren und hierbei etwa vorgelegte Entlassungsvorschläge gegeben sind, nicht berührt.

4. Wird gleichzeitig mit Entlassungsvorschlägen Antrag auf Entziehung des Rechts zum Führen der bisherigen Dienstbezeichnung gestellt, so sind die hierfür erforderlichen Angaben gem. Verfügung D. R. H. Nr. 3302/38 PA 2 (IIa) vom 4. 6. 38 und H. V. Bl. 1939 Teil C S. 33 Nr. 114 auf besonderem Blatt dem Antrag beizufügen.

D. R. H., 20. 6. 39

— 21 i/p — P 2 Gr II (II b).

456. Kommandeure der Nebeltruppe.

1. Zum 19. 9. 1939 sind aufzustellen:

Vom Gen. Kdo. III. A. K. der Kommandeur der Nebeltruppe 1.

Vom Gen. Kdo. IX. A. K. der Kommandeur der Nebeltruppe 2.

2. Unterstellung:

Es werden angegliedert und unterstellt:

Der Kommandeur der Nebeltruppe 1 dem H. Gru. Kdo. 1.

Der Kommandeur der Nebeltruppe 2 dem H. Gru. Kdo. 2.

3. Befehlsmefugnisse siehe unten.

4. Stellenbesetzung regelt D. R. H. (PA).

5. Stärke gem. F. St. N. (H), Heft 9, Nr. 0 600

6. Dienstbereiche:

Es übernehmen folgende Dienstbereiche:

Der Kommandeur der Nebeltruppe 1
den Bereich der H. Gru. 1 und Wehrkreis IV
und X;

der Kommandeur der Nebeltruppe 2
den Bereich der H. Gru. 2.

Befehlsmefugnisse des Kommandeurs
der Nebeltruppe.

Der Kommandeur der Nebeltruppe untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe. Er ist dessen Berater in allen grundsätzlichen Fragen seiner Waffe und des Gasabwehrdienstes sowie in der Nebelverwendung aller Waffen. Gleichzeitig ist er auf diesem Gebiet Sachbearbeiter im Heeresgruppenkommando und als solcher dem Chef des Generalstabes unterstellt.

Der Kommandeur der Nebeltruppe überwacht im Auftrag des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe die Einheitlichkeit der Ausbildung der Nebeltruppe innerhalb seines Bereiches.

Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen das Recht, die Nebeltruppe zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen. Er berichtet den zuständigen Kommandierenden Generalen über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat. Bei Besprechungen äußert er sich nach dem Abteilungs-kommandeur.

Der Kommandeur der Nebeltruppe steht den Kommandierenden Generalen zur Unterstützung bei der Ausbildung aller Waffen im Gasabwehrdienst und in der Nebelverwendung auf Antrag zur Verfügung.

Der Kommandeur der Nebeltruppe hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

D. R. H., 23. 6. 39

— 11 c — 2. Abt (II) Gen St d H.

457. Herstellung der Nachrichtenverbindungen zwischen Artillerie und Infanterie im Gefecht.

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten verschiedener Vorschriften über die Herstellung der Nachrichtenverbindungen zwischen Infanterie und Artillerie wird entschieden:

Maßgeblich sind die in der Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (H. Dv. 421/2) Ziffer 119 gegebenen Hinweise:

D. R. S., 20. 6. 39
— 34 d 18 — 11. Abt (IIa) Gen St d H.

458. Anlagen zu A. N. (Heer) E 2035, E 2039, E 2065.

In den Anlagen E 2035, E 2039 und E 2065 hat die Bezeichnung »Inhalt eines Kastens« zu Irrtümern Anlaß gegeben. Der »Inhalt eines Kastens« ist auf die in den Anlagen aufgeführten 3 bzw. 2 Kästen jeweils zu verteilen.

Anderung der Anlagen erfolgt später.

D. R. S., 20. 6. 39
— 72/88 — AHA/St. A. N.

459. Zahlmeister im Ersatzeheer.

Für die Zahlmeistereien der Btl.- und Abt.-Stäbe des Ersatzeheeres (nicht der Landesjäger und der Nachr. Abt. Bd. E) wird mit sofortiger Wirkung folgende Zusammenstellung angeordnet:

1 leitender Zahlmeister	(Stellengr. K)
1 Zahlmeister	(" Z)
1 Unteroffizier, Rechnungsführer	(" G)
3 Mannschaften, Schreiber, die durch nicht wehrpflichtige Zivilpersonen ersetzt werden können.	(" M)

Aus den z. Z. gültigen Kriegsstärkenachweisungen der Btl.- und Abt.-Stäbe rechnen auf diese Stäbe an:

- a) die Zahlmeister,
- b) ein Unteroffizier, Schreiber (Schreiber stellenweise zugl. Rechnungsführer) der Gruppe Verwaltung, oder, falls eine solche in der R. St. N. nicht gebildet ist, von mehreren Unteroffizieren als Schreiber einer,
- c) Rechnungsführer, Stellengruppe M oder ein Mann als Schreiber oder Hilfschreiber.

Die Verstärkung erstreckt sich danach im allgemeinen auf 2 Mann als Schreiber, vereinzelt auf einen Zahlmeister und einen Rechnungsführer.

Für Einheiten des Ersatzeheeres, die nicht Stäbe, aber Träger des Ersatzes für Geldeinheiten und damit Zahl- und Abrechnungsstellen der Besoldung von im Felde stehenden Verbänden sind, müssen, soweit sie nicht den Zahlmeistereien vorgesehener Stäbe angegliedert werden

können (dies ist z. B. bei den San. Ers. Rp. der Fall), Zahlmeistereien in der angegebenen Stärke gebildet werden.

Von der Verwendung nicht wehrpflichtiger Angestellter an Stelle der Mannschaften ist weitgehendst Gebrauch zu machen.

Eine Änderung der Kriegsstärke und Ausrüstungsnachweisungen erfolgt erst zum 1. 3. 40.

D. R. S., 26. 6. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

460. Verlust von Karteimitteln.

Die gem. S. B. Bl. 1938 Teil C S. 141 Nr. 463 und 1939 Teil C S. 7 Nr. 27 beim D. R. S. einlaufenden Meldungen lassen erkennen, daß auf die Aufbewahrung, Beaufsichtigung und Versendung der Karteimittel nicht der Wert gelegt wird, der ihnen als Urkunden zukommt.

Aus den Heeres-Verordnungsblättern ist zu ersehen, welch großen Umfang der Verlust von Wehrstamm- und Gesundheitsbüchern angenommen hat.

Wertvolle Ersteintragungen über die persönlichen Verhältnisse Dienst- und Wehrpflichtiger gehen mit diesen Büchern verloren und können nie wieder oder nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeits- und Kostenaufwand ersetzt werden (z. B. Eintragung des ärztlichen Befundes im Gesundheitsbuch). Mit den Wehrstammbüchern gehen auch die von den polizeilichen Meldebehörden aufgestellten Wehrstammkarten verloren. In den Taschen beider Bücher befinden sich z. T. Urkunden, deren Verlust zu schwerwiegenden Folgen führen kann. Der Inhalt der Wehrstamm- und Gesundheitsbücher soll nur den Dienststellen zugänglich sein. Verlust dieser Bücher hebt diesen Schutz auf, was sich nachteilig auswirken kann, da auch Beurteilungen und Strafen in den Wehrstammbüchern eingetragen sind.

Es wird daher befohlen:

1. Dienststellen und Truppenteile haben für ihren Bereich Anordnungen für eine Betreuung der Wehrstammbücher und G.-Bücher zu treffen, die Beschädigungen und Verluste ausschließt.
2. Die Versendung der Karteimittel durch die Post hat ausnahmslos unter Einschreiben zu erfolgen. Feste Verpackung zur Vermeidung von Beschädigungen der Sendungen ist unbedingtes Erfordernis. Erfolgt Übermittlung durch Boten, hat die Abgabe nur gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.
3. Bei eingetretenem Verlust ist die Verlustmeldung gem. S. B. Bl. 1938 Teil C S. 141 Nr. 463 durch eine Meldung zu ergänzen, aus welcher die Gründe des Verlustes und die getroffenen Maßnahmen für Wiedererlangung ersichtlich sind.
4. Falls grobe Nachlässigkeit festgestellt wird, haben die Kommandeure einzuschreiten.

D. R. S., 27. 6. 39
— 13 n —
4331/39 AHA/Ag/E (IIc).

461. Verkehr mit tschechischen Dienststellen im Protektorat.

Den nachgeordneten Dienststellen ist ein unmittelbarer Verkehr mit tschechischen Zivildienststellen in jedem Falle verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Dienststellen, welchen durch den Wehrmachtbevollmächtigten beim Protektorat Böhmen-Mähren in Prag die Ermächtigung erteilt worden ist, ohne ihn mit tschechischen Dienststellen zu verkehren. In allen übrigen Fällen hat jeder Schriftverkehr ausschließlich über den Wehrmachtbevollmächtigten zu laufen; dies gilt z. B. auch bei Inanspruchnahme von Gelände für militärische Zwecke.

D. R. S., 27. 6. 39

63 a
4359/39 AHA/Ag/E (IIIe).

462. Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei der bis spätestens 1 Monat vor dem allgemeinen Entlassungstag durchzuführenden Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr die Bestimmungen gemäß S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 genauestens beachtet werden.

Es kann keinesfalls damit gerechnet werden, daß auch anderen Reserve-Offizieranwärtern, die entgegen diesen Bestimmungen von der Truppe für ein weiteres Dienstjahr verpflichtet werden, die Vorteile der Bezugsverfügung zugestanden werden.

Anträge an das D. R. S. auf nachträgliche Genehmigung haben keine Aussicht auf Erfolg.

D. R. S., 4. 7. 39

— 21 n 10. 10 —
3951/39 AHA/Ag/E (IIa).

463. Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

I. Der Stellvertreter des Führers hat gebeten, ihm alle Fälle einer Aktenanforderung durch Dienststellen der Partei oder Gliederungen zur Kenntnis oder Stellungnahme vorzulegen, in denen begründete Zweifel daran bestehen, daß die Akten lediglich für dienstliche Zwecke erbeten werden.

Es wird gebeten, Vorgänge dieser Art dem Oberkommando des Heeres (Abt. Heerwesen) mit Begründung der bestehenden Zweifel vorzulegen.

II. Nach § 4 des Straftilgungsgesetzes (H. Dv. 3/8, M. Dv. Nr. 124 Heft 4, L. Dv. 3/8) wird über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, nur den Gerichten und den in der genannten Vorschrift weiter aufgeführten Behörden Auskunft erteilt. Im Bereich des Reichsministers der Justiz werden hinsichtlich der Berechtigung, Auskunft zu erhalten, die Parteigerichte der NSDAP. (Oberstes Parteigericht, Gau- und Kreisgerichte) den ordentlichen Gerichten gleichgestellt. Ein gleiches Verfahren zwischen den Parteigerichten und den Gerichten der Wehrmacht ist zweckmäßig. Auskunft über Verurteilungen ist allen Parteigerichten also auch dann zu erteilen und Strafakten der Wehrmachtgerichte

sind den Parteigerichten auf Ersuchen auch dann zu übersenden, wenn die Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt.

Stehen im Einzelfall der Aktenübersendung militärische Belange entgegen, so ist die Erledigung des Ersuchens auf eine Auskunftserteilung aus den Akten zu beschränken. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gerichtsherrn.

D. R. S., 27. 6. 39

— 12 a 10 — Abt H (IIIb).

464. Nachrichten von Wehrmachtangehörigen an kirchliche Stellen.

D. R. W. gibt unter 6. 6. 1939 838/39 g J (Ic) bekannt:

»Es wird gebeten, die unterstellten Truppenteile anzuweisen, daß es den Wehrmachtangehörigen verboten ist, auch an kirchliche Stellen außerhalb der Wehrmacht irgendwelche Nachrichten über Erfahrungen im Dienst oder überhaupt über militärische Angelegenheit zu geben.«

Um Beachtung wird ersucht.

D. R. S., 28. 6. 39

— B 13 n 16 — Abt H (IIIb).

465. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) der nachstehend aufgeführten Musikstücke in Deutschland unerwünscht:

1. »Peelin' the peach«.
2. »There's a village in a valley«.
3. »You never know«.
4. »Marilu«.
5. »Adolf Hitlers Lieblingsblume ist das schlichte Edelweiß« (Lied von Otto Rathke, Worte von A. Stadthagen, Verlag Richard Birnbach).
6. »Sa-Ra-Ki-Mi« (Musik von J. Lindsay-Theimer).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der von den Musik- (Tromp.-) Korps und der Heeresmusikschule Bückeburg gem. D. R. S. 24 d 12 AHA/Ag/H (IV a 1) Nr. 85. 39 vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S., 30. 6. 39

— 24 d 12 — Abt. H (IV a 1).

466. Luftvorholer f. J. G. 33.

Die Luftvorholer der f. J. G. 33 Nr. 100—111 und 114—139 sind vom Truppenwaffenmeister daraufhin zu untersuchen, ob der untere Zylinder (Verdrängungszylinder) an der Stelle, wo die Dichtung des Kolbens in der Ruhestellung liegt (H. Dv. 109, Bild 16 d 33), Aufbauchungen aufweist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist D. R. S./Wa A (Prüf 4) unmittelbar, D. R. S./In 2 in Abschrift auf dem Dienstwege zu melden.

D. R. S., 17. 6. 39

— 72 f — In 2 (IV b).

467. Ab. Munition für das I. G. 18.

Für den Ausbildungsabschnitt 38/39 können von den I. G. Einheiten, die ihre Schießübung noch nicht abgeschlossen haben, zur Ausbildung von Offz. d. B. und R. D. M., die als Komp. oder Zugführer in Aussicht genommen sind, beim D. R. S. (AHA/In 2) angefordert werden:

je I. G. Rp., ausgenommen I. G. Lehrp. und Erg. I. G. Rp.,

150 Schuß Ab. für das I. G. 18,

je I. G. Zug aller Art einschl. schw. Geb. Jäg. Rp.

45 Schuß Ab. für das I. G. 18.

Die Munition darf nur zu dem bezeichneten Zweck angefordert und verwendet werden.

Bei Anforderung ist die Zahl der Auszubildenden anzugeben.

D. R. S., 20. 6. 39
— 5308/39 — In 2 (VII).

468. Luftvorholer f. I. G. 33.

Die Luftvorholer nachstehender f. I. G. 33 werden gegen solche neuester Fertigung ausgetauscht:

f. I. G. 33 Nr. 6—71, 73—108, 110 und 111,
114—224, 252—293, 302—350,
352—363 und 365—391.

Der Austausch wird wie folgt durchgeführt:

Der Truppe usw. werden die Luftvorholer vom Heereszeugamt Spandau ohne Anforderung geliefert. Truppe wechselt hierauf umgehend die Luftvorholer aus und gibt die ausgebauten Luftvorholer sofort an Heereszeugamt Spandau ab.

D. R. S., 20. 6. 39
— 73 — In 2 (IV b).

469. Läufe für M. G. 34.

Es ist anzustreben, daß für jedes M. G. 34, mit Ausnahme der bei Battr., Inf. Pz. Abw. Rp., Pz. Abw. Rp., Stäben und Nachschubeinheiten befindlichen, unbenuzte M. G. Läufe 34 zur ausschließlichen Verwendung für den Mob. Fall vorhanden sind, und zwar:

für ein I. M. G. 4 Läufe mit Kal. unter 7,94,

für ein f. M. G. 6 Läufe mit Kal. unter 7,94.

Durch laufende Auffrischung sind die Läufe stets auf dem neuesten Entwicklungsstand zu halten.

Diese Läufe sollen nicht zum Schul- und Schulgefechtsschießen verwendet werden.

Hierfür sind jeweils nach dem Stande der S-Mittel

für ein I. M. G. 3 Läufe,

für ein f. M. G. 4 Läufe

durch allmähliche Nachbeschaffung als Gebrauchsläufe niederzulegen. Diese Läufe können Sx-Läufe sein.

D. R. S., 23. 6. 39
— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

470. 8 cm Wurfgranate 34 Nebel.

Für den f. Gr. W. 34 (8 cm) wird die 8 cm Wurfgranate 34 Nebel eingeführt.

Abgefürzt: 8 cm Wgr. 34 Nb.

Stoffgliederungsziffer: 13

Gerätklasse: J

Zeichnungsnr.: 13—2034

Die 8 cm Wgr. 34 Nb. gleicht in ihrer Form der 8 cm Wurfgranate 34. Zur Unterscheidung von der 8 cm Wgr. 34 trägt sie auf dem konischen Teil an zwei gegenüberliegenden Stellen die Buchstaben »Nb.«. Sie ist verpackt wie die scharfe Munition. Der Munitionskasten des f. Gr. W. 34 (8 cm) ist mit einem Anhängeschild mit der Bezeichnung »Nb.« versehen.

Die 8 cm Wgr. 34 Nb. wird unter den gleichen Bedingungen und nach derselben Schußtafel wie die 8 cm Wgr. 34 verschossen.

Für jeden Gr. W. 34 (8 cm) sind vorzusehen:

Felbausstattung 9 8 cm Wurfgranaten 34 Nebel

1. Kol. 3 8 » » 34 »

Nachsch. Kol. 3 8 » » 34 »

Die Munition rechnet auf die Gesamtausstattung an.

Überfendung der 8 cm Wgr. 34 Nb. durch die zuständige Heeresmunitionsanstalt erfolgt aus der Neubeschaffung. Für die überwiesenen 8 cm Wgr. Nb. ist die gleiche Anzahl 8 cm Wgr. 34 an die zuständige Heeresmunitionsanstalt zurückzugeben.

D. R. S., 24. 6. 39
— 74 — In 2 (VII).

471. Formänderung des Traggestells I. Gr. W. 36 (5 cm).

Zu S. M. 1939, S. 146, Nr. 328, II. B. 2.

1. Das Traggestell für I. Gr. W. 36 (5 cm) ist nach Zeichnung 03 B 5107 zu ändern.

Die Formänderung ist nur bei den Schützenkompanien der Infanterieregimenter nach erfolgter Ausstattung mit Koppeltraggestellen durchzuführen. Bei allen anderen nicht mit Koppeltraggestell ausgerüsteten Einheiten wird das »Traggestell I. Gr. W. 36 (5 cm)« (nach Zeichnung 3 B 1399—11) unverändert aufgebraucht.

2. Für die Durchführung der Formänderung werden der Truppe die unter Nr. 1—6 und 11 der Stückliste auf Zeichnung 03 B 5107 aufgeführten Teile vom zuständigen Heereszeugamt auf Anfordern kostenlos geliefert.

3. Die Formänderungszeichnung 03 B 5107 ist bei der Heereszeichnungenverwaltung Berlin E 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

4. Die Anl. J 422 wird bei Neudruck entsprechend geändert.

D. R. S., 28. 6. 39
— 72 g — In 2 (IV b).

472. M. G. Wg. 36 (Jf. 5).

Bei Einheiten, bei denen der Jf. 5 vierspännig gefahren wird, tritt als Zubehör zum Jf. 5 (Anlage zur A. N. (Heer) I 2006) eine Vorderbrade (H 256) hinzu.

Berichtigung der Anlage I 2006 erfolgt später. Bis dahin ist ein entsprechender Bleivermerk aufzunehmen.

Die betroffenen Truppenteile fordern die Vorderbrade beim zuständigen S. Sa. an.

D. R. S., 4. 7. 39
— 72 d 50/54 — In 2 (III b).

473. Bleigelder.

1. Geldvergütung für zurückgelieferte Munitionsteile (H. Dv. 450 Seite 127 — Bleigelder) aus der bei Übungen des Beurlaubtenstandes verbrauchten Munition ist nur zuständig, wenn die Übungen unter dem Befehl von Landwehrkommandeuren, Seeresdienststellen, Ausbildungsleitern oder bei Truppen des Friedensstandes stattfinden.

Andere selbständige Übungsverbände oder Einheiten des Beurlaubtenstandes, die nur für die Zeit einer Übung aufgestellt und nach deren Ablauf samt ihren Stäben aufgelöst werden, erhalten keine Bleigelder.

2. Hinsichtlich der möglichst restlosen Erfassung und Ablieferung der Munitionsteile wird auf S. V. Bl. 1938 Teil B S. 251 Nr. 369 verwiesen.

3. Aus Bleigeldern können Finderlöhne an Soldaten für das Sammeln von Munitionsteilen nur mit Genehmigung des D. R. S. gezahlt werden, wenn das Sammeln unter schwierigen Verhältnissen stattgefunden hat. Anträge sind eingehend zu begründen.

4. Die Bestimmung in S. M. 1938 S. 10 Nr. 31, wonach für die über die vorgeschriebenen Mengen hinaus abgelieferten Patronenhülsen das Dreifache der Sätze in H. Dv. 450 S. 128 Nr. 305 vergütet wird, gilt nur noch für die Ablieferungen bis 31. 10. 38; vom 1. 11. 38 ab beträgt diese Vergütung das Doppelte (ursprüngliche Festsetzung der H. Dv. 450 S. 129 Nr. 306 Zeile 3 am Schlusse).

Bisher gezahlte Beträge in Höhe des Dreifachen verbleiben in Ausgabe, ebenso wird das Dreifache noch vergütet, soweit Abrechnungen den S. Ma. bereits vorliegen.

5. Auszahlung der Bleigelder.

H. Dv. 450 S. 130/131 Nr. 314 Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Von der S. Ma. ist die Rechnung (Anlage 2) sachlich und rechnerisch festzustellen — SKRD. (H. Dv. 325) § 108 u. ff. — und sodann an den Truppenteil zurückzusenden. Die Zahlmeisterei bucht den festgestellten Betrag bei Kap. VIII A 15 Titel 32 in Ausgabe und im S-Buch, Abschnitt Bleigelder, in Einnahme; entsprechende Ausgabemittel bei VIII A 15 Titel 32 gelten als zugewiesen.

6. Das Verfahren nach 5 ist rückwirkend für bisher noch nicht abgewinkelte Bleigeldabrechnungen anzuwenden.

Die von den Zahlmeistereien der S. Ma. nach dem alten Verfahren bei Kap. VIII A 15 Titel 32 für 1939 gebuchten Bleigeldbeträge gelten mit der Buchung als zugewiesen.

D. R. S., 4. 7. 39
— 7288/66 — In 2 (VIII).

474. Berichtigung.

In den S. M. 1939 S. 103 Nr. 240 (Grundstufenbeschriftung bei Geschützen der Infanterie und Artillerie) ist der zweite Satz in Ziffer 1 wie folgt handschriftlich zu vervollständigen:

Die den Grundstufen entsprechenden Zusatzkennwerte erhalten in der unteren Winkelgruppe bei der Abbrechstufe das Vorzeichen — (d. h. abbrechen), bei der Zulegstufe das Vorzeichen + (d. h. zulegen). In der oberen Winkelgruppe ist es umgekehrt.

D. R. S., 19. 6. 39
— 73 b — In 4 (IIIb).

475. Hebebaum (Stählerner) für schw. Artilleriegerät.

Bei einer Einheit sind mehrere Hebeebäume (Stählerne) an der Schweißstelle vom keilförmigen Teil zum Stahlrohr gebrochen. Gebrochene Hebeebäume dieser Art hat der Truppenwaffenmeister nach Zeichnung 05 C 8913 instand zu setzen. Die Zeichnung kann bei der Heeres-Zeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, angefordert werden.

D. R. S., 30. 6. 39
— 73 f — In 4 (III b).

476. Formänderung am Br. Gerät K.

Um der Panzerkampfwagentruppe das Überschreiten kurzer Wasserläufe ohne Einbau von Pontons für Panzerkampfwagen III und IV zu ermöglichen, müssen Formänderungen am Br. Gerät K durchgeführt werden. Die dazu benötigten Zeichnungen 028 B 5520 — 5522 für Belagtafel, Uferbalken und Kopfträger können bei Wa Vs angefordert werden.

Durchführung der Formänderung ist zum 1. 11. 1939 schriftlich an D. R. S./In 5 zu melden. Fehlanzeige erforderlich.

D. R. S., 19. 6. 39
— V 110 — In 5 (III).

477. Anstrich Brückengerät C.

Aus Gründen der Rohstoffersparnis kann das Br. Ger. C nur noch sehr schwach verzinkt werden. Der Hauptkorrosionsschutz muß durch Anstrich erfolgen.

Für den Anstrich ist die TL 6323 unter Berücksichtigung der TL 6303 maßgebend. Für Grundanstriche ist eine Farbe S0, für Deckanstriche eine Farbe S4 selbstgrau zu nehmen.

Die Brückenteile müssen vor dem Farbanstrich mit einer rotierenden Stahlbürste an den beschädigten Stellen gründlich gereinigt werden.

D. R. S., 22. 6. 39
— 80 d 1010/12 — In 5 (III).

478. Übungssprengkörper.

Gen. Ados. melden zum 1. 8. 1939, ob sich in den Beständen der ihnen unterstellten Truppen noch Übungssprengkörper bis einschließlich Lieferung 26/1936 befinden.

D. R. S., 29. 6. 39
— 74 e 1030/34 — In 5 (III).

479. Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer.

1. Die Anfertigung der Dienstbekleidung für die im Bereich des Heeres beschäftigten Zivilkraftfahrer ist wegen Überlastung der Heeres-Bekleidungsämter für die Folge geeigneten Firmen zu übertragen.

2. Welche Firmen hierfür in Betracht kommen, ist beim zuständigen Heeres-Bekleidungsamt festzustellen.

3. Schnitt und Stoffart (Farbe) haben den bei den Heeres-Bekleidungsämtern vorliegenden Mustern zu entsprechen.

4. Die Stoffe (Whipcord und Duffel) können erforderlichenfalls von den Firmen bei den Heeres-Bekleidungsämtern bezogen werden.

5. Die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Preise muß von den auftraggebenden Dienststellen auf den Rechnungen bescheinigt werden.

6. Die Ausstattung der Zivilkraftfahrer mit Übermantel bzw. Schutzmantel ist nicht beabsichtigt.

7. S. M. 1935 S. 90 Nr. 311 ist sinngemäß zu ergänzen.

D. R. S., 19. 6. 39

— 64 — In 6 (III b).

480. Ausstattung mit handelsüblichen Pkw.

1. Mit Rücksicht auf die notwendige sparsame Wirtschaft werden künftig handelsübliche Pkw. nur gemäß nachstehender Übersicht zugewiesen:

2. Die Pkw. für die Herren Oberbef. der Heeresgruppen werden auf Antrag besonders zugewiesen.

3. Wünsche, die sich im Rahmen der Fabrikate (Spalte 4) halten, werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Etwaige Wünsche bzgl. besserer Ausstattung der Pkw. (z. B. größere Koffer, Leder- oder Stoffpolsterung, Schonbezüge, Anstrich, Stülhalter, Autobahnfernang, Radio usw.) werden nicht berücksichtigt, da es sich um serienmäßig hergestellte Pkw. handelt und jede Abweichung hiervon Mehrausgaben für die Beschaffung bedeuten.

4. Ersatzbeschaffung für Pkw. (o) kommt im allgemeinen frühestens nach 80 000 bis 100 000 km Laufzeit in Frage.

5. Die Pkw. (o) sind an die Dienststelle gebunden; bei Personenwechsel sind die Pkw. von dem Nachfolger weiterzubenuzen.

6. Alle vorliegenden Anträge auf Beschaffung teurerer Wagen, als unter Ziff. 1 und folgend aufgeführt, finden damit ihre Erledigung. Schon eingeleitete Beschaffungsmaßnahmen wurden rückgängig gemacht.

Art, Anschaffungspreis, Sitze	Für Kdo. Behörde bzw. Truppenteil	Stück- zahl	Fabrikate, die z. B. für die Beschaffung in Frage kommen
1	2	3	4
1. f. Pkw. (4- oder 6-sitz.) bis zu einem Be- schaffungspreis von 12 000 R. M.	Kommandierenden Generale Amtschef im D. R. S. Chef der Schn. Truppen Präs. d. Reichskriegsgerichts	je 1	Mercedes 3,4 Pkr. Horch 3,8 Pkr. Opel Typ Admiral 3,6 Pkr.
2. m. Pkw. (4-sitz.) bis zu einem Be- schaffungspreis von 9 000 R. M.	Inspektoren im D. R. S. General z. b. B. bei d. Gen. Kdos. Div. Kdeure. Kdeur. d. Kriegsakademie D. Qu. u. Amtsgruppenchefs im D. R. S. Chef d. G. Stb. b. den H. Gr. Kdos. Chef d. G. Stb. b. den Gen. Kdos. Brig. Kdeure. Heeresdienststellen Landwehr-Kdeure. Wehrerf. Insp. Insp. d. Ostbefestigungen Insp. d. Westbefestigungen Kdeure. d. Befestigungen Kdt. Berlin Reichsfürst. u. Verf. Gericht Kriegsschulen Waffenschulen (Inf., Kav., Art., Pi., Pz. Tr.) Militärärztl. Akademie Heeresveterinärakademie Wehrwirtschaftsinsp. H. Feldzeugtkdos. Wehrtr. Verwaltungen	je 1	Opel Typ Admiral 3,6 Pkr. Mercedes 2,3 Pkr. Wanderer 2,5 Pkr. Adler 2,5 Pkr. Opel Kapitän 2,5 Pkr. B. M. W. 2,0 Pkr. Steyr 2,5 Pkr. Borgward 2,5 Pkr.
3. l. u. m. Pkw. (4-sitz.) bis zu einem Be- schaffungspreis von 6 000 R. M.	zur Besetzung der übrigen Sollstellen an Pkw. (o) bei den obengenannten Kdo. Behörden usw.; alle übrigen Dienststellen.		vorläufig noch: Opel Kapitän 2,5 Pkr. Opel Olympia 1,5 Pkr. Daimler-Benz 1,7 Pkr. Hanomag 1,3 Pkr. später nur: KdZ-Wagen

D. R. S., 20. 6. 39

— 76 a 50/54 — In 6 (III a).

481. Schießen mit 3,7 cm Pat.

1. In der Strichplatteneinteilung des Zielfernrohres $1 \times 11^\circ$ für 3,7 cm Pat soll fortan der Abgangsfehlerwinkel berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde werden die Z. F. mit einer neuen Strichplatteneinteilung versehen. Diese umgeänderten Z. F. erhalten als Kennzeichen unterhalb des Wortes »Einblick« ein +. Bei diesen Z. F. mit + erfolgt das Justieren für das Schießen mit Pzgr. Patr. (Üb.) bzw. Pzgr. Patr. wie bisher nach H. Dv. 393, Abschn. XI. Der Umtausch der Z. F. beginnt ab Juli 1939.

2. Bei den Z. F. ohne + erhält zur Ausschaltung des Abgangsfehlerwinkels das Zielbild (Anlage 14 A der H. Dv. 393) beim Justieren zum Schießen mit Pzgr. Patr. (Üb.) bzw. Pzgr. Patr. folgende Maße:

- a) für Z. F. mit 300, 600, 900 m-Entfernungsmarken:
Höhenunterschiede der beiden Kreuze 122 mm,
statt wie bisher 230 mm,
Seitenunterschied 230 mm wie bisher.
- b) für Z. F. mit 400, 600, 800 und 1200 m-Entfernungsmarken:
Höhenunterschiede der beiden Kreuze 80 mm,
statt wie bisher 230 mm,
Seitenunterschied 230 mm wie bisher.

Die Entfernung vom Geschütz zum Zielbild muß beim Justieren mit den Z. F. ohne + genau 50 m betragen. Damit sind die Geschütze für alle Entfernungsmarken richtig justiert. Die Kreuzloschrauben am Zielfernrohrträger sind hierauf wieder mit Bindendraht zu sichern und zu verplomben.

Eine Justierung der Z. F. ohne + nach einem Fernziel hat zu unterbleiben, weil der Abgangsfehlerwinkel hierbei nicht ausgeschaltet werden kann.

3. Das Einschießen nach S. M. 1939 S. 152 Nr. 339 mit Pzgr. Patr. (Üb.) bzw. Pzgr. Patr. hat nicht mehr zu erfolgen.

4. Schießen mit Schießgerät 35 im Gelände.
Die Flugbahn des S. m. R. V'spur-Geschosses und der Pzgr. Patr. (Üb.) bzw. Pzgr. Patr. ist für die in Frage kommenden Entfernungen bis 1200 m gleich, der Abgangsfehlerwinkel dagegen verschieden. Aus diesem Grunde mußte beim Schießen im Gelände mit Schießgerät 35 das Geschütz anders justiert werden als beim Schießen mit Pzgr. Patr. (Üb.) bzw. Pzgr. Patr. Da aber eine Veränderung am gesicherten und verplombten Zielfernrohrträger nicht vorgenommen werden darf, ist beim Schießen im Gelände mit Schießgerät 35 die Einstellvorrichtung zum Z. F. der 3,7 cm Pat zu verwenden und das Geschütz bis auf weiteres nach S. M. 1939 S. 152 Nr. 339 einzuschießen. (Die Anmerkung 1 der D 140 S. 19 wird durch diesen Befehl sinngemäß abgeändert.)

5. Die Panzerabwehrgeschütze haben, wie jede Waffe, eine voneinander abweichende mittlere Treffpunktlage. Diese Abweichungen können beim Justieren nicht berücksichtigt werden; sie sind so gering, daß sie sich in der Praxis kaum auswirken.

6. Durch Seitenwind wird eine seitliche Versetzung des Geschosses hervorgerufen. Sie beträgt z. B. bei mittlerem Seitenwind (6 m/sek.) auf 800 m Entfernung etwa 2 m; diese seitliche Versetzung muß der Schütze durch Wahl des Haltepunktes ausschalten.

7. Besondere Erfahrungen beim Schießen mit Pzgr. Patr. (Üb.) sind von den Generalkommandos zum 1. 11. 1939 zu melden (z. B. Geschütze mit stark abweichender mittlerer Treffpunktlage, Ziff. 3). Fehlanzeige erforderlich.

D. R. S., 24. 6. 39

— 73 a/p — AHA/In 6 (VIII a).

482. Drehfedern zum Schwingschenkel der 3,7 cm Pat (Kzg) und l. J. G. 18 (Kzg).

1. Beim Einbau der Drehfedern zu den Schwingschenkeln ist zu beachten, daß der Federhalter so eingesetzt wird, daß bei aufgebocktem Geschütz der Schwingschenkel sich mit geringster Vorspannung gegen den unteren Anschlag legt. Dies ist am besten dadurch zu erkennen, daß der Schwingschenkel bei abgenommenem Rad sowohl ohne zu schlottern am unteren Anschlag anliegt als auch sich mit geringer Kraft anheben läßt.

2. Ein fehlerhafter Einbau liegt vor,

- a) wenn sich der Schwingschenkel mit der Hand nicht oder sehr schwer anheben läßt. Die Feder ist dann mit zuviel Vorspannung eingebaut. In diesem Falle wird beim Ausschlag des Schwingschenkels bis zum oberen Anschlag die Feder über das zulässige Maß hinaus zugebrehet. Ferner schlägt der Schwingschenkel beim Zurückfedern stark gegen den unteren Anschlag;
- b) wenn der Schwingschenkel bei abgenommenem Rad an dem unteren Anschlag anliegt. Dann wird zwar beim Ausschlagen des Schwingschenkels bis zum oberen Anschlag die Feder weniger beansprucht, aber beim Zurückfedern des Schwingschenkels bis zum unteren Anschlag aufgedreht. Dies führt zur schnellen Ermüdung der Federn.

3. Die Lage der Zurrbolzenspitze zum Ring im Achsschenkel nach Absehen der Waffe auf den Boden ist unabhängig vom Gewicht der Waffe und den Federeigenschaften. Bei normalem Gewicht, normaler Feder und richtigem Einbau der Feder stehen Spitze des Zurrbolzens und Ring im Achsschenkel in ungefähr gleicher Höhe.

Wenn die Lage des Zurrbolzens zum Ring im Achsschenkel sich erheblich geändert hat, ist der Einbau gemäß Ziff. 1 und 2 nachzuprüfen und zu berichtigen.

Abf. 2 bis 6 in H. Dv. 394 Abschn. III lfd. Nr. 167 und Abf. 2 bis 4 in H. Dv. 107 S. 142 d/e Ziff. 3 sind zu streichen. Berichtigung durch Deckblatt erfolgt später.

4. Die Bestimmungen in S. M. 1936 S. 93 Nr. 305 und S. M. 1938 S. 221 Nr. 590 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

D. R. S., 30. 6. 39

— 73 a/p — In 6 (VIII c).

483. Aufgaben des Gaschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter.

I. Nachstehend wird ein Merkblatt »Aufgaben des Gaschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter« bekanntgegeben.

II. Für alle Empfänger der S. M. ist dieser Nummer ein Sonderabdruck dieses Merkblatts lose beigelegt, der zu entnehmen und in den nach S. M. 1938 S. 192 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gaschutzgerät« einzuhängen ist. Soweit einzelne Dienststellen den »Sonderabdruck« nicht benötigen, ist er als Vorrat für Neuaufstellungen an das zuständige Generalkommando abzugeben.

D. R. S., 22. 6. 39

— 41 f 10 — In 9 (II a).

Nur für den Dienstgebrauch!

Merkblatt

Aufgaben des Gaschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter.

A. Aufgaben als Ausbilder.

1. Unterricht an Lehrpersonal — besonders an neu hinzutretendes — und dessen Ausbildung in der Zeit zwischen Entlassung alter Mannschaften und Einstellung der Rekruten oder Kurzdiener über Zweck und Handhabung der Gasabwehrmittel, Erkennen von Kampfstoffen, Verhalten bei Gasgefahr sowie Wirkungsweise und Teile der Gasmaske nach H. Dv. 395/1 und H. Dv. 395/2 (bisher H. Dv. 397). Dieser Unterricht und die Ausbildung soll in der Hauptsache umfassen:

- a) Verpassen, Aufsetzen, Absetzen, Verpacken und Tragweise der Gasmaske. Überwachung dieser Ausbildung nach H. Dv. 395/2 (bisher H. Dv. 397) und Gaschutzleitfaden. Bei Grenz-, Pi. und San.-Einheiten außerdem Unterricht über den Heeresatmer nach H. Dv. 395/8, bei San.-Einheiten auch über Gaschutzhaube, Maskenbrille und Trommelfellverlekte.
- b) Behandlung, Pflege und Reinigung des Gaschutzgeräts nach H. Dv. 395/3 (bisher D 52), H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9 und Gaschutzleitfaden.

c) Anwendung des Hautentgiftungsmittels, des Wafsenentgiftungsmittels, des Spürpulvers und des Entgiftungstoffs sowie Entgiften von Gerät, Schutz der Lebensmittel vor Kampfstoffen (H. Dv. 395, Abschn. C Nr. 78 und Abschn. E Nr. 99 bis 113).

d) Übungsmittel für Gaschutzübungen, ihre Anwendung sowie Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz (H. Dv. 395 und »Gasabwehrdienst der Truppe« von Obstl. Sieber).

e) Zweck und Durchführung der Gasraumprüfung (H. Dv. 395/2 [Anh.]).

2. Dauernde Überwachung des richtigen und schmerzlosen Sitzes der Gm. und Maskenbrille nach den Verpassungsgrundsätzen für Gasmasken (H. Dv. 395/2 [Anh.]).

3. Hilfslehrer bei der Ausbildung der Gaspürer.

B. Aufgaben als Gerätverwalter.

I. Nachweis.

1. Führung und Verwaltung des Bewegungsbuches G (Gerät) und Bestandsbuches Ub (Ab.-Gerät), der dazugehörigen Einnahme-, Ausgabe- und Leihbelege, des Gerätnachweises sowie der »Sonderabdrucke über Gaschutzgeräts«. H. Dv. 488/2, Nr. 264/265, und S. M. 1938, Nr. 516.

2. Verbrauchsstoffe nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende eines jeden Monats durch Verbrauchsnachweis abbuchen; vgl. H. Dv. 488/2, Nr. 511 und Nr. 44 sinngemäß.

3. Führen des Prüfheftes nach H. Dv. 488/2, Nr. 493.

II. Aufbewahren.

4. Auswahl und Einrichten der Gaschutzgerätkammer und des Lagerraums für chem. Stoffe. H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9.

5. Aufbewahren des Gaschutzgeräts und der chem. Stoffe nach H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9.

6. Bei Versetzungen und Kommandierungen Mitgabe der Übungsgm. oder Sondergm. (B. M., G. Sch. Haube), den Brillenträgern außerdem Maskenbrille und Brillenglasfarbe mitgeben. H. Dv. 488/2, Nr. 266. Belegwechsel und gegebenenfalls Eintragung in Wehrpapiere veranlassen.

7. Mitgabe der Maskenbrille sowie der Sondergasmasken (B. M. u. G. Sch. Haube) bei Übertritt von Soldaten und Beamten in den Beurlaubtenstand nach H. Dv. 488/2, Nr. 266 veranlassen. Merkblätter über Sondergasmasken rechtzeitig beim Gen. Rds. anfordern. Merkblatt einkleben in Wehrpaß.

III. Behandeln.

8. Überwachen der Reinigung und Pflege der Gm. nach H. Dv. 488/2, Nr. 480 und 481.

9. Beantragen von Gaschutzappellen und Mitwirken bei ihrer Durchführung nach H. Dv. 488/2, Nr. 487.

10. Auswechseln von Augenscheiben und Ausatemventilen nach H. Dv. 397, Abschn. III, Nr. 18.

11. Entfeuchten des Gaschutzgeräts nach H. Dv. 395/5 und Eintragung der Durchführung nach H. Dv. 488/2, Nr. 493.

12. Durchführen der halbjährlichen Hauptreinigung und Pflege des Gaschutzgeräts nach H. Dv. 395/3 (bisher D 52).

13. Bereitstellen des Gaschutzgeräts zur halbjährlichen Prüfung durch die Kp. (Battr.) auf Vollfähigkeit, Feldbrauchbarkeit, Gasdichtigkeit und Sauberkeit nach H. Dv. 488/2, Nr. 492.

14. Durchführen der halbjährlichen Gasraumprüfung und Mitwirken bei Gasraumübungen (H. Dv. 488/2 Nr. 488).

15. Prüfung undicht gewordener sowie der nicht verpaßten Gm. (einschl. Verpaßungsvorrat) auf Dichtigkeit mit dem Prüfgerät für Gasmasken. H. Dv. 488/2 Nr. 488 und H. Dv. 395/4.

16. Fehlerfeststellung nach H. Dv. 488/2, Nr. 494.

IV. Beschaffen.

17. Anforderung von Sondergasmasken nach H. Dv. 488/2, Nr. 542.

18. Bestellungen und Erfahranforderungen fristgemäß vorlegen. H. Dv. 488/2, Nr. 44, 511, 548, 549, 550 und 551.

19. Auffrischen der Klarscheiben der Feldausstattung sowie der Verbrauchsgegenstände der Sätze Gaschutzvorrat nach H. Dv. 488/2, Nr. 285/286.

20. Gaschutzlehr- und Übungsmittel zeitgerecht anfordern. H. Dv. 488/2, Nr. 546 und 547 und S. M. 1939, Nr. 181.

21. Veranlassen, daß Maskenbrillen und Brillenglas-
salbe für neu eingetroffene Rekruten auf dem Sanitäts-
wege beschafft und Trommelfellverletzte vom Truppenarzt
namhaft gemacht werden. H. Dv. 488/2, Nr. 552.

V. Instandsetzen, Formändern.

22. Überwachung von Instandsetzungsarbeiten (H. Dv. 488/2, Nr. 495).

23. Bereitstellung des Gaschutzgeräts zur Durchfüh-
rung angeordneter Formänderungen.

VI. Versand.

24. Rechtzeitiges Versenden instandzusetzenden oder um-
zutauschenden Gaschutzgeräts an das zuständige S. Sa.
Überwachung des Wiedereingangs des instandgesetzten
oder als Ersatz gelieferten Geräts.

VII. Aussondern und Veräußern.

25. Aussondern unbrauchbaren Geräts (H. Dv. 320/2
Wm. Verw. B. Abschn. F.). Vernichten unbrauchbarer
Alkalipatronen (H. Dv. 488/2, Nr. 550).

VIII. Verluste und Gerätschäden.

26. Dauernde Überwachung der Gerätbestände auf
Vollständigkeit.

27. Meldung von Verlusten durch Brand, Überschwem-
mung, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung (H. Dv.
488/2, Nr. 716).

IX. Verschiedenes.

28. Bereitstellen der entfeuchten und gereinigten Gas-
masken vor Eintreffen der Rekruten.

29. Ausgabe der Gasmasken und Überwachen der Ver-
paßung. Eintragen der Maskengröße in Stammrolle
veranlassen.

30. Überwachen der Behandlung und Aufbewahrung
der Gm., wenn sie länger im Besitz des Mannes ist
(Übungsplatz, Geländeübungen). H. Dv. 488/2.

31. Führung eines Fristenkalenders. Sammeln aller
den Gasabwehrdienst betreffenden Verfügungen sowie
Vormerken der Verfügungsnummern mit kurzer Inhalts-
angabe.

484. Gasschutztafeln des „Sahes Lehrmittel für Gasschutz“.

Die Gasschutztafel V (Malsag-Luftschutztafel) über ähnde Kampfstoffe enthält als letzte Eintragung:

»Zu beachten: Durch Gewisit vergiftete Lebens- und Futtermittel können nicht entgiftet werden, deshalb müssen diese vernichtet werden.«

Dieser Satz fehlt auf den 1936 und früher gelieferten Tafeln V. Soweit die Truppenteile noch ältere Tafeln ohne diesen letzten Satz haben, sind diese zu vernichten und kostenloser Ersatz beim Heereszeugamt Kassel anzufordern.

Außerdem ist auf allen Tafeln V der waagerechte Trennungsstrich zwischen Post und Gewisit über die nächste Längsspalte (5) hinaus zu verlängern, da die Eintragung »durch Wasser zerföhllich« nur für Gewisit, nicht aber für Post gilt.

D. R. G., 24. 6. 39

— 83 r — In 9 (II a).

485. Handhabung von Nebelmitteln.

Ein Unfall gibt Veranlassung, nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß die Nebelmittel nur mit den folgenden vorgeschriebenen Zündmitteln gezündet werden dürfen. Nämlich:

- Nebelfkerzen mit Zündladung N 1 und Zündschnuranzünder 29, Ausf. B,
- Nebelhandgranaten mit Zündladung N 2 und Nebelbrennzünder 38,
- Nebelfkerzen S mit Zündladung N 2 und Zündschnuranzünder 29, Ausf. B.

Es ist strengstens darauf zu achten, daß in keinem Fall anstatt der Zündladungen scharfe Sprengkapseln eingesetzt werden.

Die Nebelfkerze S darf nur mit der Abwurfvorrichtung an Panzerfahrzeugen verwandt werden. Dabei muß der Panzerwagen einen Abstand von 20 m von Menschen, Tieren und ungepanzerten Fahrzeugen einhalten, da hin und wieder Aufreißen der Kerzen, Wegschleudern des Blechmantels oder Umher-sprüngen glühender Nebelmasse vorkommen kann.

Anwendung der Nebelfkerze S als Ersatz für gewöhnliche Nebelfkerzen und Einsatz durch Zünden und Werfen mit der Hand sind verboten.

Bis zum Erscheinen der H. Dv. 211/5 — Die Nebelfkerze S und ihre Abwurfvorrichtung — gilt die an sämtliche mit NbKS ausgestatteten Truppenteile ausgegebene Verfügung D. R. G. Nr. 3807/38 g. AHA/In 6 IV a vom 22. 9. 38, in der besonders der Abschnitt »Sicherheitsbestimmungen und Verhalten bei Versagern« zu beachten ist.

D. R. G., 4. 7. 39

— 82 a/b 10¹ — In 9 (II a).

486. Einführung eines Krankentragenfahrgeräts.

Zum Transport eines Verwundeten auf der Krankentrage auf langen Strecken und zur Einsparung von Krankenträgern bzw. Hilfskrankenträgern ist ein zweirädriges Fahrgerät entwickelt worden. Dieses Fahrgerät

wird als »Krankentragenfahrgerät, zweirädrig« eingeführt.

Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Geräteklasse	Anforderungszeichen
Krankentragenfahrgerät, zweirädrig	Krf.-Ger. zweirädrig	36 d	S	S 5030

Das vorstehende Gerät wird in die Anlage S 2311 (San. Ausr., Satz a) aufgenommen. Die Anlage wird zum 1. 3. 40 neu ausgegeben. Zuweisung des Geräts erfolgt nach Maßgabe der Fertigung ohne besondere Anforderung.

Zugewiesenes Gerät gilt bis 1. 3. 40 als überplanmäßig.

D. R. G., 19. 6. 39

— 1366/39 g — S In (III).

487. Schutzmaßnahmen für den Umgang mit verbleiten Kraftstoffen.

Verbleite Kraftstoffe können bei nachlässiger Handhabung gesundheitschädlich wirken. Außer den für gewöhnlichen Kraftstoff notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sind daher nachstehende Schutzbestimmungen zu beachten und durchzuführen:

1. Die Berührung der Haut mit verbleiten Kraftstoffen sowie das Verschütten muß möglichst vermieden werden.
2. Bleibenzin darf nur als Motorkraftstoff und nicht für andere Zwecke, z. B. zum Reinigen von Werkzeugen und Kleidern oder als Betriebsstoff für Öfen und Lampen, verwendet werden.
3. Als Schutz- und Reinigungsmittel sind bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit Bleibenzin möglich ist (Tanken, Ausbesserungsarbeiten usw.), vorzuhalten
 - a) Pughlappen oder anderes aufsaugendes Material zur Entfernung von verschüttetem Kraftstoff;
 - b) Petroleum zum Reinigen der Hände und Arme.
4. Vor der Einnahme von Mahlzeiten sind die Hände stets sorgfältig mit Wasser und Seife zu reinigen.
5. Die mit dem Umgang mit verbleiten Kraftstoffen betrauten Personen sind auf die Möglichkeit von Bleivergiftungen hinzuweisen und über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen zu belehren.

Für die Reinigung von Tankanlagen sowie für das Mischen der Kraftstoffe mit Bleiverbindungen gelten besondere Bestimmungen.

Die H. Dv. 179 wird im Sinne der obigen Verfügung zur gegebenen Zeit ergänzt werden.

D. R. G., 20. 6. 39

— 31 n — In T (III c).

488. Einführung von Veterinärgerät.

Es werden eingeführt:

Stf. Nr.	Bezeichnung	Stoffgl. Differ	Gerätklasse	Anforderungs- zeichen	Anlage zur A. N. (Heer)
1	Verbandtasche für Fußbeschlagpersonal, mit Inhalt	37a	V	V 401	V 413
2	Blutprobenliste (Din A 3), Hauptblatt	44	V	V 5502	
3	Blutprobenliste (Din A 3), Einlegeblatt	44	V	V 5502/1	
4	Arbeitsstagebuch (Din A 4), Heft zu 50 Blatt	44	V	V 5516	
5	Belegungsübersicht L (Din A 6)	44	V	V 5517	
6	Bestandsliste der Vorratstiere (Din A 3), Heft zu 100 Blatt	44	V	V 5518	
7	Krankenbericht L (Din A 3)	44	V	V 5519	
8	Krankentagenotizbuch (Din A 5), Heft zu 25 Blatt	44	V	V 5520	
9	Liste über Röntgenaufnahmen (Din A 4), Heft zu 25 Blatt	44	V	V 5521	
10	Meldung über Kommandierung usw. von Veterinär- offizieren (Din A 6)	44	V	V 5522	
11	Pferdebestandsnachweisung P (Din A 6)	44	V	V 5523	
12	Pferdekrankenblatt (Din A 4)	44	V	V 5524	
13	Pferdekrankenstagebuch L (Din A 3), Heft zu 50 Blatt	44	V	V 5525	
14	Pferdeliste (Din A 5), Heft zu 100 Blatt	44	V	V 5526	
15	Tätigkeitsbericht für Schlächtereizüge (Din A 4)	44	V	V 5527	
16	Tierkrankenbericht (Din A 3)	44	V	V 5528	
17	Tierkrankenkarte (Din A 5)	44	V	V 5529	
18	Tierkrankenettel 74 × 105, Pack zu 20 Stüd	44	V	V 5530	
19	Tierseuchenmeldekarte (Din A 6)	44	V	V 5531	
20	Tierseuchenzusammenstellung (Din A 4)	44	V	V 5532	
21	Verzeichnis der Veränderungsmeldung über die Veterinäroffiziere (Din A 4)	44	V	V 5533	
22	Pferdekrankenmeldebuch (Din A 5), Heft zu 25 Blatt	44	V	V 5534	
23	Hämatologischer Befund (Din A 4)	44	V	V 5535	

Die Verbandtasche für Fußbeschlagpersonal mit Inhalt und das Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät sind zur Zeit in Beschaffung. Aufnahme dieses Geräts usw. in der A. N. sowie Berichtigungen der einschlägigen Vorschriften, V-Anlagen usw. folgen. Ausstattung bzw. Umlagerung der Sandersätze 171, 172, 173 und 174 wird gesondert befohlen.

D. R. S., 17. 6. 39

— 88 — B In (IV).

489. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen S. Ja. bis zum 20. 7. 39 anzufordern:

Deckbl. 4 zur H. Dv. 119/1411 R. f. D.

Die S. Ja. melden den Gesamtbedarf über das Fz. Kdo. beim D. R. S./AHA (Fz In) bis zum 25. 7. 39 an.

D. R. S., 23. 6. 39

— 89 a/b 11 — Fz In (IV a).

490. Luftvorholer der L. F. S. 18.

Wenn beim Zurückziehen des Rohres der L. F. S. 18 eine ruckweise Bewegung der Kolbenstange beobachtet wird, ist zu untersuchen, ob der Führungsring c 29 zum Kolben eine einseitige Reibung am Umfange seiner Oberfläche zeigt. Ein solcher Fehler ist auf den einseitigen Druck der Kolbenstangenmutter zurückzuführen und hat seine Ursache in schiefer Stellung der Druckfläche der Kolbenstangen-

mutter. Zur Beseitigung des Fehlers ist die Druckfläche der Kolbenstangenmutter durch Abdrehen in der Truppenwaffenmeisterei zu berichtigen.

Vorgenannte Untersuchung ist auch bei jeder Reinigung des Luftvorholers der L. F. S. 18 vorzunehmen.

Läßt sich der Fehler durch diese Anordnung nicht beseitigen, so ist an D. R. S. — AHA/Fz In zu berichten.

D. R. S., 27. 6. 39

— 73 a/b 70/83 — Fz In (IV c).

491. Umbenennung einer Feldzeugdienststelle.

S. N. Ja. Weingarten erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

S. N. Ja. Ravensburg.

Anschrift für Postsendungen: Ravensburg-Weingarten.

Anschrift für Bahnsendungen: Bestimmungsbahnhof Weingarten/W.

D. R. S., 27. 6. 39

— 11 c 63 — Fz In (I a).

492. Verlegung einer Festungspionierdienststelle.

Die Dienststelle »Festungspionierkommandeur VII« wird mit Wirkung vom 15. 7. 39 von Offenburg nach Baden-Baden verlegt.

D. R. S., 20. 6. 39

— 11 c 41 — In Fest (I a).

493. Zeichnungen.

Folgende Zeichnungen sind ungültig, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/2 Nr. 589 zu löschen:

I. M. W. n. A. (Neuf.)

- nach 3 Gr 10 (Stahl),
3 Gr 10 (Bronze),
3 St 1023,
3 St 1099—1, —25, —40, —55, —67,
—128, —135, —162, —168,
—172, —176, —220,
3 E 1099—190, —191, —192, —193, —194,
—195,
3 F 1099—196, —197, —198, —199.

Hievon bleiben die Zeichnungen:

- 3 F 1002—12,
3 F 1011—243, D—297, —298, F—322,
—323,
3 F 1099—165, —169
sowie die Zeichnungen
nach 3 St 1099—76, —112, —142, —144,
—155, —210, —250,
3 E 1099—186

als übernommene Teile bestehen.

Es werden ferner ungültig:

I. M. W. n. A. (Truppenwerfer)

- nach 3 Gr 101 (Bronze),
3 Gr 101 (Stahlguß),
3 St 10199—1, —16, —21, —35, —42,
3 St 10199—47, —52, —80, —92,
—215.

Formänderungszeichnungen

- 03 B 3056,
3 Bs 1003—21,
3 Bs 1011—7, Cs—14, Ds—16, Bs—81,
3 B 1011 Bl. 3,
3 Bs 1011—84,
3 Z 1011—86 mit zugehöriger Stützliste Nr. 1
bis 7,
3 Bs 1011—91, Ds—95, Bs—234, —250,
—266, —278,
3 Bs 1012—8, Ds—9, Bs—41,
3 Cs 1016—4,
3 Z 1017 Bl. 2 (mit 3 St 1017),
3 C 1017 Bl. 19, E—145, Cs—150, Bs—131,
3 B 10117 Bl. 1 (mit 3 St 10117),
3 Bs 10117—5, —16, Cs—18,
4 VI 710, 744, 719 a, 747, 750, 750 a, 751,
752,
4 VI 753, 758, 760, 773, 774,
4 III 775,
4 VI 778, 785, 776,
4 III 786, 787, 789, 794, 7025, 7043, 7044,
7159, 7047,
4 VI 1646,
4 III 7105, 7119, 7121, 7200,

Zeichnungen von B. M. W., Eisenach, über Aufsatz:
Zeichnungs-Nr. 801 Bl. 1 bis 6.

Änderungs- und Versuchsausführungs-
Zeichnungen.

Alle 4 VI- und 4 III-Zeichnungen mit
Nummern von 700 bis 799 und 7000 bis 7999
(außer 4 III 7074, 7160, 7238, 7238 a,
7410, 7413, 7422, 7451, 4 VI 7459, 7460,
7484, 7500).

Außerdem wird die Zeichnung 7 B 1609 hin-
fällg.

Alte Rh.-Zeichnungen

mit Kenn-Nr. 1683 scheiden in Verbindung
hiermit ebenfalls aus.

D. R. S., 8. 6. 39

— 72 f — Wa Vs (f III).

494. Berichtigung.

In den »Bestimmungen für Ergänzung und besondere
Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaub-
tenstandes des Heeres« vom 1. 6. 1936 sind folgende Be-
richtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Umschlagseite und Titelblatt:

Unter die Überschrift ist zu setzen:

»(B. d. B. Best.)«.

2. § 1 (3):

Streiche in der 3. bis 6. Zeile von »die in der
Regel« bis »überführen«

und setze dafür nach Umwandlung der Kommas
hinter Ernährungswezens in einen Punkt:

»Sie sollen entweder Offiziere d. B. des alten
Heeres oder wenigstens Reservoffizieranwärter
des neuen Heeres mit mindestens Unteroffizier-
rang sein«.

3. § 1 (4) b:

Füge in der 7. Zeile ein: hinter »Ap.« usw. »Chef«:
»oder des Wehrbezirkskommandos«.

4. § 3 (1) a: Streiche »(11.)«.

5. § 3 (1):

Streiche in der 7. und 9. Zeile hinter »General-
kommando«: »und dem Kommando der Panzer-
truppen«, und »und das Kommando der Panzer-
truppen«.

ergänze in der 11. Zeile hinter »Abt.)«: »und
Ersatzdienststellen«.

6. § 3 (2) a, 1. Absatz:

Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:
»Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung
wird mindestens verlangt:

1. Abschlußzeugnis einer anerkannten, voll-
ausgestalteten Mittelschule oder
2. Abschlußzeugnis eines als vollausgestaltet
anerkannten Aufbauges an einer Volks-
schule oder
3. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von
sechs Klassen einer öffentlichen oder staat-
lich anerkannten höheren Lehranstalt oder
von vier Klassen einer solchen in Aufbau-
form oder
4. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs einer
öffentlichen oder staatlich anerkannten
Handelschule mit zweijährigem Vorgegang
oder höheren Handelsschule oder
5. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer
Wehrmachtschule.«

7. § 3 (2) b:

Streiche in der 3. bis 4. Zeile von »der B. B.«
bis »Panzertruppen« und den Gedankenstrich in der
5. Zeile.

8. § 3 (2) d:

Streiche in der 1. bis 2. Zeile des 1. Absatzes von
»bei« bis »Panzertruppen«

Streiche in der 2. und 3. Zeile des 2. Absatzes:
»bei der Truppe, bei einem Heeresversorgungsamt
oder einer Lazarettverwaltung«; ergänze am Schlusse
des 2. Absatzes: »nach den darüber gegebenen Son-
derbestimmungen.«

Streiche den 3. Absatz.

9. § 3 (2) e:

Streiche in der 4. Zeile »Primareise« und setze dafür »unter a) verlangten Vorbildung«.

10. § 3 (3) a:

Der erste Satz erhält folgende neue Fassung:

»Der Truppenteil wählt Soldaten in der ihm vorgeschriebenen Zahl aus, die mindestens folgende Vorbildung besitzen:

1. Abschlußzeugnis einer anerkannten, vollausgestalteten Mittelschule oder
2. Abschlußzeugnis eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder
3. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform oder
4. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder höheren Handelsschule.

11. § 3 (3) c:

Streiche in der 4. und 5. Zeile von »der« bis »Panzertruppen«. Setze in der 6. Zeile hinzu: »einzureichen«.

12. § 3 (3) i:

Der Absatz erhält folgende neue Fassung:

»Im übrigen gilt die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. 3. 39 (S. B. Bl. 1939 Teil C S. 147 Nr. 389) sinngemäß.«

13. § 4 (1) a:

Streiche (11.)

14. § 4 (1) b 4. Zeile und 6. bis 7. Zeile, § 4 (2) b 4. Zeile und c 1. Zeile, § 4 (3) g 3. Zeile, § 6 (1) 3. und 5. bis 6. Zeile, § 9 (1) 2. bis 3. Zeile, § 9 (3) 1. Zeile, § 11 (1) 2. und 3. Zeile, § 11 (3) 1. Zeile.

Streiche »und (das) (dem) Kommando der Panzertruppen«.

15. § 4 (2) a:

Der zweite Satz ist zu streichen, er erhält folgende neue Fassung:

»Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird mindestens verlangt:

1. Abschlußzeugnis einer anerkannten, vollausgestalteten Mittelschule oder
2. Abschlußzeugnis eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder
3. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform oder
4. Zeugnis des erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder höheren Handelsschule oder
5. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtsfachschule.

16. § 4 (3) a:

Streiche in der 1. Zeile: »statt Primareise«.

17. § 5 (2):

Hinter das 1. Wort »Soldaten« ist zu setzen: »der Pion. Bataillone«.

18. § 5 (2) b:

Neue Fassung:

»Der Truppenteil wählt Soldaten in der ihm vorgeschriebenen Zahl aus, die das Reisezeugnis einer höheren technischen Lehranstalt (Nachrichtung Tiefbau) besitzen.«

19. § 6 (2):

Streiche in der 2. bis 4. Zeile von »(G T)« bis »besitzen«.

Setze dafür »(T) der höheren Techn. Lehranstalt des Kraftfahrbetriebswesens der Panzertruppenschule besitzen.«.

20. § 7 (2) 3. Zeile, § 10 (2) 5. Zeile:

Setze statt »Primareise«, »der (die) im § 3 (2) a geforderten (e) Vorbildung«.

21. § 8:

In der Überschrift ist in der 3. Zeile zu streichen: »einfacher und« und »mittlerer«.

22. § 8:

Der erste und der zweite Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Es kommen nur Versorgungsanwärter in Frage, die bei den S. Stellen und S. Kompanien gedient, sich im S. Dienst hervorragend bewährt haben und die im § 3 (2) a geforderte Vorbildung besitzen.«

23. § 13 (1):

Streiche den 2. Absatz.

24. § 14 (3) ist wie folgt zu ergänzen:

»Die Wehrmachtbeamten d. B. sind zu den nach D 3/8 Teil I § 14 (7) und (9) bei den Wehrbezirkskommandos stattfindenden Besprechungen heranzuziehen.«

25. § 14 (5):

In der ersten Zeile setze statt »Wehrmachtbeamte d. R.«: »Wehrmachtbeamte d. B.«

26. § 15 (2) a erhält folgende neue Fassung: »für die Wehrmachtbeamten d. B. des höheren Heeresverwaltungsdienstes die W. B., falls nicht das D. R. S. selbst verfügt«.

27. § 15 (4):

Der Absatz erhält folgende Fassung:

»Im übrigen gilt die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. 3. 1939 (S. B. Bl. 1939 Teil C S. 147 Nr. 389) sinngemäß.«

28. § 18:

An Stelle der 1. und 2. Zeile ist folgende Fassung zu setzen:

»Die Personalakten der Wehrmachtbeamten d. B., wozu auch Personalsachverhalte nach H. Dv. 294 Muster 1 und 2 gehören, werden sinngemäß wie für Offiziere d. B. bei den Wehrbezirkskommandos geführt, außerdem in verkürzter Form:«

D. R. S., 16. 6. 39

— B 25 e 19 — B 1 (VII 2).

495. Außerdienstliche Eignung der Bewerber für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. und der z. V. des Heeres zu stellenden ehemaligen Wehrmachtbeamten.

Bei der Prüfung der außerdienstlichen Eignung der Bewerber für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes und der z. V. des Heeres zu stellenden ehemaligen aktiven Wehrmachtbeamten ist der Erlaß D. R. S. vom 14. 2. 39 Nr. 627/39 PA 2 (II) über Bewerber, die

- a) als Beamte gem. § 4 des B. G. B. vom 7. 4. 33 entlassen worden sind,
 - b) kommunistischen, marxistischen, pazifistischen usw. Organisationen angehört haben,
- sinngemäß anzuwenden.

Der Erlaß vom 9. 5. 36 BA Nr. 6962/36 B 1 (IX) Ziff. 31 (Übergangsbestimmungen zur Deckung des I. Bedarfs an Wehrmachtbeamten d. B.) und die Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang »Zu A II« — S. M. 1938 S. 148 Nr. 428 — sind entsprechend zu ergänzen.

D. R. S., 26. 6. 39
— B 25 e 19 — B 1 (VII 2).

496. Heergeräträume für Pioniergerät.

Denjenigen Inf. Btl.nen, die mit der Verwaltung des Standort-Pionier-Übungsgeräts beauftragt sind, wird außer dem nach G. I. Beil. C — neu —, 3. Ausgabe vom 1. 1. 39, I. d. Nr. 27 Buchst. d, 1 zuständigen 1 weiterer Raum zu 36 m² gewährt. Dieser Raum ist zur Unterbringung der zum St. Pion. Üb. Gerät gehörenden Floßsäcke bestimmt und muß daher für deren Lagerung geeignet sein, kann aber im Keller liegen.

Ausgabe von Deckblättern zur Beil. C folgt.

D. R. S., 27. 6. 39
— 63 h 39 — B 2 (I d).

497. Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchslenkung.

Nach der Berichtigung für Juli gilt folgende Fassung:

- I. a) Ein verstärkter Verbrauch ist grundsätzlich erwünscht bei:

Kartoffeln,
Kartoffelstärkemehl, Sago, Deutsches Puddingmehl (DPM),
Haferflocken, Graupen,
Zucker,
Marmelade und Kunsthonig,
Gemüse,
Fische,
entrahmter Frischmilch, auch in Form von Trockenmilchpulver,
Buttermilch,
Käse (insbesondere Harzer, Mainzer, Schimmelkäse u. ä.),
Quarg.

- b) Darüber hinaus sind im Juli 1939 besonders folgende Nahrungsmittel zu bevorzugen:

Blumenkohl, Tomaten, Bohnen und Gurken,
Salzheringe, Bücklinge und Marinaden,
Kabeljau, Rotbarsch und Seelachs.

- II. Ein gleichbleibender Verbrauch ist möglich bei:

Roggenbrot, Backwaren, Mehl,
Teigwaren,
Erbsen, Linsen,
Vollmilch,
Honig,
Kakao.

- III. Ein verminderter Verbrauch ist nötig bei:

Fetten aller Art, insbesondere Butter,
Fleisch,
Weizenbrot,
Eiern.

D. R. S., 22. 6. 39
— 62 n 36 — B 3 (VIe).

498. Umwandlung einer „N. f. D.-Vorschrift“ in eine offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt:

- H. Dv. 141/5 — Entwurf — Truppenvermessungsdienst (Z. B.), Heft 5: Die Festlegung der trigonometrischen Punkte in den Ländern. Vom 1. 10. 1935.

Auf dem Umschlag der Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 Seite 58 Spalte 1 bei H. Dv. 141/5 ist zu streichen: »N. f. D.«

499. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

- I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/291 — »Schußtafel für das leichte — N. f. D. — Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Messingzünder)« vom Februar 1939.

In der H. Dv. 1a v. 1. 6. 35 auf Seite 37 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

In der D 206*) vom 10. 12. 36, Blatt 24, sind unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« in den Spalten 2, 3 und 4 Benennung, Nummer und Ausgabedatum der neuen Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

Die laut besonderem Verteiler zustehenden Einheitssätze für die obige Vorschrift werden von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung über die Vorschriftenstellen der Generalkommandos an die Truppenteile usw., mit Ausnahme der Gebirgs-Einheiten, für die die H. Dv. 119/291 nicht zuständig ist, versandt.

Außerdem werden als Gerätzubehör mit dem Ausdruck »Zum Einlegen in das Gerät« den mit I. J. G. 18 (Vesp.) und I. J. G. 18 (Kgg.) ausgestatteten Einheiten je Geschütz 3 Exemplare zugewiesen werden. Der Bedarf ist beim zuständigen Heeres-Zugamt anzufordern.

Bis zur Durchführung der Umstellung der Ziel-einrichtung 18 vom Grad auf Strichteilung gilt für das Schießen mit I. Jgr. J. 23 (Messingzünder) die

- H. Dv. 119/912 — »Schußtafel für den leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18« vom August 1930.

(Siehe auch S. M. 1939 S. 118/119 Nr. 277/3 Abf. 7 u. 8.)

2. H. Dv. 178 — Entfernungsmesser 1 m R. 36

N. f. D.

- L. Dv. 448 — (Em. 1 m R. 36) Beschreibung, Wirkungswiese und Behandeln.

N. f. D. Die Vorschrift ist nur für M. G. (s)-Einheiten zuständig.

Die H. Dv. 1 a ist auf Seite 66 und die L. Dv. 1 auf Seite 108 handschriftlich zu berichtigen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

- D 1119/2 — »Bedienungsanweisung für Entgiftungsfahrzeuge Heft 2. Der leichte Entgiftungskraftwagen (I. Gg. Kw.) (Ed. Rfz. 10/2) (Bauart 1939)«.

Vom 6. 5. 39.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 219 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 61 zu vermerken.

500. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckbl. Nr. 4—5 vom Mai 1939 zur

H. Dv. 3/13 M. Dv. Nr. 132 L. Dv. 3/13 (N. f. D.)

»I. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

II. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege (Kriegsstrafverfahrensordnung, R. St. B. D.)«. Vom 17. 8. 1938.

In der H. Dv. 1 a, Seite 6 ist bei H. Dv. 3/13 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »4—5«.

2. Deckbl. Nr. 1—5 vom Mai 1939 zur

H. Dv. 90 Teil I (N. f. D.) »Versorgung des Feldheeres (B. d. F.) Teil I.

Vom 1. 6. 1938.

In der H. Dv. 1 a Seite 17, ist bei H. Dv. 90 Teil I in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—5«.

3. Deckblatt Nr. 4 vom Mai 1939 zur

H. Dv. 119/1411 »Flugbahnbilder für die schwere 10-cm-Kanone 18«

— N. f. D. — (zur Schußtafel H. Dv. 119/411 vom März 1936).

Vom März 1936.

In der H. Dv. 1 a, Seite 39 ist bei H. Dv. 119/1411 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »4«.

4. Deckblätter Nr. 3 bis 47 vom Februar 1939 zur

H. Dv. 395 — Gasabwehrdienst aller Waffen — N. f. D. — (All. Gab.) Entwurf —.

Vom 31. 3. 1936.

1. Außer den durch die Deckblätter Nr. 3 bis 47 erfolgten Berichtigungen treten in der ganzen Vorschrift folgende Änderungen ein:

- a) »Gasbekleidung« statt bisher »Gasschuh- oder Schuhbekleidung«.
b) »Spülpulver« statt bisher »Gasspülpapier«.

Deckblätter werden für diese Änderungen wegen des häufigen Vorkommens nicht ausgegeben.

2. Einzelheiten über Durchführung des Gasspüldienstes und Handhabung der Gasspü- und Entgiftungsmittel siehe »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspü- und Entgiftungsmittel der Truppe«

(D. R. S. 41 f 10)

5050/38 AHA/In 9 (IIa) vom vom 12. 1. 39).

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 auf Seite 111 ist bei H. Dv. 395 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »3 bis 47«.

II. Die N. R. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 207 bis 248 für die Anlagenbände N. R. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 427, J 428, J 429, J 3457, A 910, A 914, A 926, A 930, A 954, A 956, A 1007, A 1025, A 1031, A 1035, A 1039, A 2613, A 2970, A 5511, Ch 1011, Ch 1012, E 2065, E 3022, N 390, N 1077, N 1093, N 1513, N 2162, N 2164, N 2823, S 2325.

Deckblätter Nr. 10 bis 11 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen sind die Anlagen: Z 2021, Z 2043.

501. Ungültige Druckvorschriften.

1. H. Dv. g 16 vom 1. 11. 1937 tritt am 1. Juli 1939 außer Kraft und ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten. Neuausgabe der H. Dv. g 16 bleibt vorbehalten.

In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 1938 sind auf Seite 8 bei H. Dv. g 16 alle Angaben zu streichen.

2. Es scheidet aus:

D 92 +.

Vom 20. 2. 35.

D 93 +.

Vom 15. 2. 35.

In der D 1/1 + sind die Vorschriften auf Seite 6 in Spalte 2 und 3 mit allen Angaben zu streichen. Die vollzogene Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 34 unter lfd. Nr. 10 zu vermerken.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 21 in Spalte 1 hinter D 92 und D 93 das »+« zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 60 zu vermerken.

3. D 613/6 — 1. Entwurf. Vorläufige Anweisung (N. f. D.) für die Ausbildung von Panzer- und Panzerpáheinheiten, Teil 6, Schießübungen vom schweren Panzerpáhewagen Ed. Rfz. 231 und Ed. Rfz. 232 von 1937

tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1, Seite 104, ist D 613/6 mit allen Angaben zu streichen. Die vollzogene Streichung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 69 zu vermerken.

502. Anschriften.

Um Fehlleitungen und Verzögerungen durch ungenaue Anschriftenangabe der Kraftfahrzeug-Instandsetzungswerkstätten in Wien und in Prelouc zu vermeiden, wird nachstehend auf richtige Bezeichnung und Anschrift dieser Werkstätten hingewiesen:

1. Kraftfahrz.-Inst.-Werkstatt des H. Ja. Wels

Sitz in Wien
Arsenal, Obj. 31.

2. Kraftfahrz.-Inst.-Werkstatt (H. Rdo. VIII) in Prelouc

Protektorat Böhmen-Mähren.

503. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1939 Nr. 429 streiche auf S. 206 die letzte Zeile und setze dafür:

— 825/39 — Abt H (V).

Merkblatt

Aufgaben des Gasschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter.

A. Aufgaben als Ausbilder.

1. Unterricht an Lehrpersonal — besonders an neu hinzutretendes — und dessen Ausbildung in der Zeit zwischen Entlassung alter Mannschaften und Einstellung der Rekruten oder Kurzdiener über Zweck und Handhabung der Gasabwehrmittel, Erkennen von Kampfstoffen, Verhalten bei Gasgefahr sowie Wirkungsweise und Teile der Gasmaske nach H. Dv. 395/1 und H. Dv. 395/2 (bisher H. Dv. 397). Dieser Unterricht und die Ausbildung soll in der Hauptsache umfassen:

- a) Verpassen, Aufsetzen, Absetzen, Verpacken und Tragweise der Gasmaske. Überwachung dieser Ausbildung nach H. Dv. 395/2 (bisher H. Dv. 397) und Gasschulkeitsfaden. Bei Grenz-, Pi. und San.-Einheiten außerdem Unterricht über den Heeresatmer nach H. Dv. 395/8, bei San.-Einheiten auch über Gasschulkeithaube, Maskenbrille und Trommelfellverlekte.
- b) Behandlung, Pflege und Reinigung des Gasschutzgeräts nach H. Dv. 395/3 (bisher D 52), H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9 und Gasschulkeitsfaden.

c) Anwendung des Hautentgiftungsmittels, des Wafenentgiftungsmittels, des Spürpulvers und des Entgiftungststoffes sowie Entgiften von Gerät, Schutz der Lebensmittel vor Kampfstoffen (H. Dv. 395, Abschn. C Nr. 78 und Abschn. E Nr. 99 bis 113).

d) Übungsmittel für Gasschulübungen, ihre Anwendung sowie Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz (H. Dv. 395 und »Gasabwehrdienst der Truppe« von Obflt. Sieber).

e) Zweck und Durchführung der Gasraumprüfung (H. Dv. 395/2 [Anh.]).

2. Dauernde Überwachung des richtigen und schmerzlosen Sitzes der Gm. und Maskenbrille nach den Verpassungsgrundsätzen für Gasmasken (H. Dv. 395/2 [Anh.]).

3. Hilfslehrer bei der Ausbildung der Gasspürer.

B. Aufgaben als Gerätverwalter.

I. Nachweis.

1. Führung und Verwaltung des Bewegungsbuches G (Gerät) und Bestandsbuches Ab (Ab.-Gerät), der dazugehörigen Einnahme-, Ausgabe- und Leihbelege, des Gerätnachweises sowie der »Sonderabdrucke über Gasschutzgerät«. H. Dv. 488/2, Nr. 264/265, und S. M. 1938, Nr. 516.

2. Verbrauchsstoffe nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende eines jeden Monats durch Verbrauchsnachweis abbuchen; vgl. H. Dv. 488/2, Nr. 511 und Nr. 44 sinngemäß.

3. Führen des Prüfheftes nach H. Dv. 488/2, Nr. 493.

II. Aufbewahren.

4. Auswahl und Einrichten der Gasschutzgerätkammer und des Lagerraums für chem. Stoffe. H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9.

5. Aufbewahren des Gasschutzgeräts und der chem. Stoffe nach H. Dv. 488/2, Abschn. II C 9.

6. Bei Versetzungen und Kommandierungen Mitgabe der Übungsm. oder Sondergum. (V. M., G. Sch. Haube), den Brillenträgern außerdem Maskenbrille und Brillenglasfarbe mitgeben. H. Dv. 488/2, Nr. 266. Belegwechsel und gegebenenfalls Eintragung in Wehrpapiere veranlassen.

7. Mitgabe der Maskenbrille sowie der Sondergasmasken (V. M. u. G. Sch. Haube) bei Übertritt von Soldaten und Beamten in den Beurlaubtenstand nach H. Dv. 488/2, Nr. 266 veranlassen. Merkblätter über Sondergasmasken rechtzeitig beim Gen. Kdo. anfordern. Merkblatt einleben in Wehrpaß.

III. Behandeln.

8. Überwachen der Reinigung und Pflege der Gm. nach H. Dv. 488/2, Nr. 480 und 481.

9. Beantragen von Gasschutzappellen und Mitwirken bei ihrer Durchführung nach H. Dv. 488/2, Nr. 487.

10. Auswechseln von Augenscheiben und Ausatemventilen nach H. Dv. 397, Abschn. III, Nr. 18.

11. Entfeuchten des Gasschutzgeräts nach H. Dv. 395/5 und Eintragung der Durchführung nach H. Dv. 488/2, Nr. 493.

12. Durchführen der halbjährlichen Hauptreinigung und Pflege des Gasschutzgeräts nach H. Dv. 395/3 (bisher D 52).

13. Bereitstellen des Gasschutzgeräts zur halbjährlichen Prüfung durch die Kp. (Battr.) auf Vollständigkeit, Feldbrauchbarkeit, Gasdichtigkeit und Sauberkeit nach H. Dv. 488/2, Nr. 492.

14. Durchführen der halbjährlichen Gasraumprüfung und Mitwirken bei Gasraumübungen (H. Dv. 488/2 Nr. 488).

15. Prüfung undicht gewordener sowie der nicht verpaßten Gm. (einschl. Verpaßungsvorrat) auf Dichtigkeit mit dem Prüfgerät für Gasmasken. H. Dv. 488/2 Nr. 488 und H. Dv. 395/4.

16. Fehlerfeststellung nach H. Dv. 488/2, Nr. 494.

IV. Beschaffen.

17. Anforderung von Sondergasmasken nach H. Dv. 488/2, Nr. 542.

18. Bestellungen und Erbschorderungen fristgemäß vorlegen. H. Dv. 488/2, Nr. 44, 511, 548, 549, 550 und 551.

19. Auffrischen der Klarscheiben der Feldausstattung sowie der Verbrauchsgegenstände der Sätze Gasschußvorrat nach H. Dv. 488/2, Nr. 285/286.

20. Gasschußlehr- und Übungsmittel zeitgerecht anfordern. H. Dv. 488/2, Nr. 546 und 547 und S. M. 1939, Nr. 181.

21. Veranlassen, daß Maskenbrillen und Brillenglas-
salbe für neu eingetroffene Rekruten auf dem Sanitäts-
wege beschafft und Trommelfellverletzte vom Truppenarzt
namhaft gemacht werden. H. Dv. 488/2, Nr. 552.

V. Instandsetzen, Formändern.

22. Überwachung von Instandsetzungsarbeiten (H. Dv. 488/2, Nr. 495).

23. Bereitstellung des Gasschußgeräts zur Durchfüh-
rung angeordneter Formänderungen.

VI. Versand.

24. Rechtzeitiges Versenden instandzusetzenden oder um-
zutauschenden Gasschußgeräts an das zuständige S. Sa.
Überwachung des Wiedereingangs des instandgesetzten
oder als Ersatz gelieferten Geräts.

VII. Aussondern und Veräußern.

25. Aussondern unbrauchbaren Geräts (H. Dv. 320/2
Wm. Verw. B. Abschn. F.). Vernichten unbrauchbarer
Alkalipatronen (H. Dv. 488/2, Nr. 550).

VIII. Verluste und Gerätschäden.

26. Dauernde Überwachung der Gerätsbestände auf
Vollständigkeit.

27. Meldung von Verlusten durch Brand, Überschwem-
mung, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung (H. Dv.
488/2, Nr. 716).

IX. Verschiedenes.

28. Bereitstellen der entfeuchten und gereinigten Gas-
masken vor Eintreffen der Rekruten.

29. Ausgabe der Gasmasken und Überwachen der Ver-
paßung. Eintragen der Maskengröße in Stammrolle
veranlassen.

30. Überwachen der Behandlung und Aufbewahrung
der Gm., wenn sie länger im Besitz des Mannes ist
(Übungsplatz, Geländeübungen). H. Dv. 488/2.

31. Führung eines Fristenkalenders. Sammeln aller
den Gasabwehrdienst betreffenden Verfügungen sowie
Vormerken der Verfügungsnummern mit kurzer Inhalts-
angabe.